OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652064/3/SB

Datum:
Linz, 20. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23.03.2021, GZ: NSch-00187/2021, betreffend Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung, Referat SVA2 – Verkehrsamt, Linz (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 23.03.2021, GZ: NSch-00187/2021, wurde A S (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) gemäß § 4 Abs 3 FSG aufgetragen, sich innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen. Zudem wurde der Bf aufgefordert, seinen Führerschein binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Eintragung der Probezeitverlängerung abzuliefern.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf am 30.11.2020 eine Übertretung des § 38 Abs 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) begangen habe, weshalb die Voraussetzungen für die Anordnung einer Nachschulung und die Verlängerung der Probezeit gegeben wären.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 05.04.2021, in der der Bf ausführt, die Ampel sei auf grün gesprungen. Die Polizei habe ihm einen Brief geschickt, das sei ein Fehler gewesen und er habe gegen die Strafe Recht bekommen. Er habe nicht bei Rotlicht durchfahren wollen, er wisse schon, dass bei dieser Ampel eine Kamera sei, warum sollte er dann durchfahren.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 15.04.2021 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden; darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein) für die Klassen AM und B; Probeführerschein ausgestellt von

der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 26.02.2019, FS-Nr. x. Die Probezeit läuft bis 21.02.2022 (sh Auszug Führerscheinregister, ON7 Behördenakt und ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Der Bf lenkte am 30.11.2020 um 22.43 Uhr in Linz, Rudolfstraße Kreuzung Hagenstraße, Richtung stadtauswärts geradeausfahrend das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, ohne das Rotlicht der Verkehrssignalanlage zu beachten, indem er trotz des für ihn geltenden Rotlichts das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten hat, sondern ohne anzuhalten weitergefahren ist. Die Feststellung der Missachtung des Rotlichtzeichens erfolgte automationsunterstützt durch eine bildverarbeitende technische Einrichtung gem. § 98d StVO 1960 – Rotlichtüberwachungskamera.

Deswegen wurde der Bf wegen Übertretung des § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO mit einer Geldstrafe iHv 150 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 21 Stunden, rechtskräftig gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO bestraft (sh Straferkenntnis vom 04.02.2021, GZ: VStV/920302146820/2020, ON21 Behördenakt; Verwaltungsvorstrafenauszug, ON9 Behördenakt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG), BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 76/2019, unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs 7, so ist gemäß § 4 Abs 3 FSG von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der

Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs 3:

„1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:

[...]

f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),

[...]“

III.2. § 4 Abs 3 FSG zufolge ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist.

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, dh es steht der Führerscheinbehörde bzw dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Im gegenständlichen Fall wurde der Bf mit Straferkenntnis vom 04.02.2021, GZ: VStV/920302146820/2020, wegen Übertretung des § 38 Abs 5 StVO rechtskräftig bestraft, weshalb in Bindung an dieses rechtskräftige Straferkenntnis das Verwaltungsgericht davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung vom Bf in der Probezeit begangen wurde. Eigene Feststellungen waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger